

(Abgeordneter Schulze.)

(A) Verordnung vom 27. November 1918, die das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zufolge des Dekrets Nr. 45 erlassen hatte, haben einzelne Schulgemeinden Bedenken geäußert. Sie haben sich geweigert, nach dieser Verordnung zu verfahren. Es ist z. B. die Stadt Frankenberg, die es nicht über sich gebracht hat, entsprechend diesem gesetzlichen Zwange den Lehrern die Teuerungszulagen wie den Staatsbeamten zu gewähren. Aber auch andere Gemeinden sträuben sich, in dieser Beziehung so zu verfahren, wie es die Regierung und die Kammern gewollt haben, sie sträuben sich heute noch, und die Lehrer sind noch heute nicht im Besitz der Teuerungszulagen, die den Staatsbeamten gewährt worden sind.

Also nach dieser Verordnung haben wir dieselben Klagen noch, die wir vor der Verordnung hatten, und zwar Klagen jetzt nicht nur die Lehrer darüber, daß ihnen die Schulgemeinden die Teuerungszulagen vorenthalten, sondern es klagen auch die Schulgemeinden, daß sie nicht in der Lage sind, die Anforderungen zu erfüllen, die der Staat durch diese Verordnung ihnen auferlegt hat.

Ich will zunächst auf die Klagen eingehen, die die Schulgemeinden erheben. Der jetzige Zustand ist so: Die Schulgemeinden bekommen aus der Staatskasse nach dem Verhältnis des im Jahre 1916 fälligen Schulsteuerfolls zum Gesamtfoll der in demselben Jahre fälligen staatlichen Grund-, Einkommen- und Ergänzungssteuer Staatsbeihilfen nach folgendem Verhältnis, nämlich ein Drittel, wenn dieses Steuerverhältnis 50 v. H. beträgt, zwei Drittel, wenn es mehr als 50 v. H., aber höchstens 75 v. H. beträgt, und den vollen Betrag, wenn das Steuerverhältnis mehr als 75 v. H. beträgt, also Beihilfen entweder zu einem Drittel, zu zwei Dritteln oder zum vollen Betrage der gezahlten Teuerungszulagen.

Es entsteht nun die Frage, ob durch dieses Beihilfensystem den berechtigten Wünschen der Schulgemeinden Rechnung getragen wird, ob den Schulgemeinden, die tatsächlich nicht in der Lage sind, die Teuerungszulagen an die Lehrer aus ihren Mitteln zu bezahlen, durch dieses Beihilfensystem eine Entlastung in dem notwendigen Umfange zu teil wird.

Die Teuerungszulagen sind bei der fortschreitenden Verteuerung der gesamten Lebenshaltung in der letzten Zeit ja erheblich erhöht worden. Ich will ein Beispiel anführen. Nehmen wir eine Schulgemeinde von etwa 300 Einwohnern. Diese Schulgemeinde hat einen Lehrer, und dieser Lehrer hat drei Kinder. Diese Lehrerfamilie hat im Jahre 1918 einschließlich der beiden einmaligen Teuerungszulagen, die am 1. September und am 1. Dezember bewilligt worden sind, insgesamt an Teuerungszulagen

(1. Abonnement.)

zulagen rund 3000 M. bezogen. Bekommt nun die Schulgemeinde infolge der Art ihrer Steuerbelastung eine Staatsbeihilfe etwa von einem Drittel — solche Fälle bestehen noch in einer ganzen Anzahl —, so hat die Schulgemeinde für den Lehrer immer noch 2000 M. an Teuerungszulagen aus ihren Mitteln aufzubringen gehabt; eine Gemeinde von 300 Einwohnern eine Summe von 2000 M. allein an Teuerungszulage für einen Lehrer, also eine Belastung von über 6 M. auf den Kopf der Bevölkerung in der Schulgemeinde. Bekommt diese Schulgemeinde, wenn sie etwas günstiger in ihren Steuerverhältnissen gestellt ist, zwei Drittel, so bleibt ihr immer noch eine Belastung von über 3 M. auf den Kopf der Bevölkerung. Es ist ganz selbstverständlich, daß eine solche Belastung einer Schulgemeinde über das erträgliche Maß hinausgeht. Es sind mir eine ganze Anzahl von Fällen bekannt, wo die Schulanlagen in den Schulgemeinden lediglich infolge der Teuerungszulagen für die Lehrer sich verdoppelt, ja beinahe verdreifacht haben. Die Belastung, die in dieser Form den Schulgemeinden auferlegt ist, geht weit über das erträgliche Maß hinaus, und es ist nicht zu verwundern, wenn infolge dieser Belastung die Schulgemeinden nur schweren Herzens sich entschließen können, den Lehrern die Teuerungszulagen zu gewähren, deren sie bedürfen und die der Staat für notwendig gehalten hat. (D)

Daß diese Belastung so außerordentlich hoch werden würde, ist in den früheren Beratungen dieses Hauses schon vorausgesehen worden, und in der Sitzung vom 18. März 1918 hat mein Parteifreund Abgeordneter Koch den Antrag eingebracht, die einmaligen Teuerungszulagen, die damals den Lehrern gewährt werden sollten, voll auf die Staatskasse zu übernehmen und weiter auch noch voll auf die Staatskasse zu übernehmen die Teuerungszulagen, die vom 1. April 1918 an laufend neu bewilligt werden sollten. Dieser Antrag ist sowohl in der Zweiten Kammer wie in der Ersten Kammer einstimmig angenommen worden. Es bestanden zwar gewisse Bedenken gegen die Ausführung dieses Antrages, Bedenken geschäftlicher Art; es wäre vielleicht schwierig gewesen, diese Teilung der Teuerungszulagen bei der Bemessung der Staatsbeihilfen durchzuführen, im Grunde aber waren sich beide Kammern des Landtags darüber einig, daß die Belastung der Schulgemeinden mit Teuerungszulagen damals schon die Höhe erreicht hatten, über die nicht mehr hinausgegangen werden konnte. Die Regierung aber hat diesem Antrag und diesen Kammerbeschlüssen nicht Folge geleistet; sie wollte einerseits keine höhere Belastung der Staatskasse zugestehen und andererseits auch nicht die leistungsfähigeren Gemeinden, die bisher eben nur

88